

STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2003/2004 Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

**Teil I : Einkommensteuer /
Gewerbsteuer**

Teil II : Körperschaftsteuer

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, den 11.12.2003

Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Einkommensteuer / Gewerbsteuer	68,5	
Körperschaftsteuer	31,5	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **Begründen** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I - Einkommensteuer/Gewerbesteuer

Vorbemerkung

Dieser Klausurteil besteht aus drei unabhängig voneinander lösbaren Sachverhalten.

Sachverhalt 1 (32,5 Punkte)

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2002 für die Eheleute Storch!

Bestimmen Sie die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Beträge, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. vom Einkommen abzuziehen sind.

Gehen Sie auch auf die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ein.

B. Bearbeitungshinweise

- Auf einleitende Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht und zur Veranlagungsart ist zu verzichten.
- Die Eheleute Storch werden gem. §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.
- Eine Günstigerprüfung gem. § 31 EStG ist nicht vorzunehmen. Im Zweifel sollen die Freibeträge gem. § 32 EStG günstiger sein.
- Die Lösung ist zu begründen; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – Verwaltungsanweisungen zu zitieren.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2001 der Eheleute Storch betrug 30.000 €.

C. Sachverhalt

1. Allgemeines

Die jeweils 50 Jahre alten Stefan und Anke Storch wohnen seit September 2002 in einem Einfamilienhaus am Stadtrand von Augsburg (Bayern). Dieses Einfamilienhaus haben die bisher stets zur Miete wohnenden Eheleute im Juli 2002 zu Anschaffungskosten in Höhe von 300.000 € (darin enthaltener Anteil Grund und Boden: 20%) erworben und nach Durchführung einiger Renovierungsmaßnahmen bezogen. Neben den Eheleuten Storch wird das im Jahre 2000 errichtete Einfamilienhaus von folgenden Personen bewohnt:

- a) Der gemeinsame Sohn David (geb. am 15.12.1974) studiert, nachdem er seinen einjährigen gesetzlichen Grundwehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet hat, Rechtswissenschaften an der Universität Passau. Er bewohnt in einem Vorort ein kleines Appartement. Von dort aus legte er die Entfernung zur Universität (= 15 km) an 180 Tagen pro Jahr per Fahrrad zurück. Im Einfamilienhaus der Eltern besteht noch ein von ihm an Wochenenden etc. genutztes Zimmer.

Im Jahre 2002 nahm er an einem juristischen Klausurenrepetitorium teil. Die Aufwendungen hierfür betrugen 750 €. Während des Studiums arbeitete er in einer Autowaschanlage. Er bezog ein monatliches Gehalt von 600 €. Daneben erhielt er im Jahre 2002 Trinkgelder in Höhe von 1.800 €.

- b) Adoptivtochter Pi Ling (die zwölfjährige Schülerin Pi Ling wurde vor 10 Jahren von den Eheleuten Storch adoptiert). Das aufgrund von Erbschaften vorhandene Vermögen der Pi Ling wird auf rund 2.000.000 € geschätzt. Hieraus erzielt sie Einkünfte i. H. v. 100.000 € jährlich. Ab dem 1.3.2002 wenden die Eheleute Storch monatlich 400 € zur Betreuung (mtl. Anteil: 240 €) und zur Nachhilfe (mtl. Anteil 160 €) auf.

2. Einkünfte Stefan Storch

Stefan Storch ist alleiniger Gesellschafter der in Augsburg ansässigen Storch GmbH (gegründet 1980). Als gleichzeitiger Geschäftsführer dieser GmbH erhält er monatlich eine Vergütung in Höhe von 11.000 €. Geschäftsführer erhalten ausweislich einer Gehaltsstudie für diese Tätigkeit bei Kapitalgesellschaften in vergleichbarer Größenordnung monatlich 15.000 €.

3. Einkünfte Anke Storch

Seit einigen Jahren ist Anke Storch bei dieser GmbH als Verkaufsleiterin angestellt. Mit Vertrag vom 1.12.2002 erhält sie ab 1.7.2002 ein monatlich angemessenes und dem Drittvergleich standhaltendes Gehalt in Höhe von 4.000 €. Die erforderliche Nachzahlung floß noch im Dezember 2002 vollständig zu. Vor dieser Gehaltserhöhung erhielt sie ein monatliches Gehalt in Höhe von 3.500 €.

Ca. 1/3 ihrer Arbeitszeit verbringt Anke Storch in ihrem häuslichen Arbeitszimmer, welches sie seit Juli 2002 in dem Einfamilienhaus unterhält. Die anteilig hierauf entfallenden Kosten betragen 2.000 €. Die Ausstattung des Arbeitszimmers führte zu folgenden Aufwendungen:

Gardinen, Teppichboden	1.000 €
Schreibtisch (Nutzungsdauer 10 Jahre, erworben Anfang Juni 2002)	1.000 €
Bürostuhl	300 €

Sachverhalt 2 (19 Punkte)

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Einkünfte für die Mandantin Marie Huana (60 Jahre alt) für den Veranlagungszeitraum 2002.

B. Bearbeitungshinweise

- Auf einleitende Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht und zur Veranlagungsart ist zu verzichten.
- Die Lösung ist zu begründen; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – Verwaltungsanweisungen zu zitieren.
- Marie Huana möchte möglichst wenig Betriebsvermögen ausweisen.
- Steuerermäßigungen sind anzugeben, aber Steuern nicht zu berechnen.

C. Sachverhalt

1. Die in Nürnberg lebende Marie Huana hat im Jahre 1999 mit einem Stammkapital von 50.000 € die K. Nabis- GmbH gegründet.

Während der gesamten Zeit des Bestehens der Firma (Handel mit Gartenpflanzen) liefen die Geschäfte nicht sonderlich erfolgreich. Es war deshalb kein Wunder, daß die Gesellschaft im Januar 2002 in eine schwere Krise geriet, die im März 2002 in einem Insolvenzantrag gipfelte.

Da sich in der Gesellschaft keine verwertbare Masse mehr befand und auch ein Sanierungserfolg nicht zu erwarten war, faßte das Registergericht im Juli 2002 den Löschungsbeschluß, der im November 2002 vollzogen wurde.

2. Auf dem im Jahre 2001 für umgerechnet 200.000 € angeschafften unbebauten Grundstück Neue Str. 17 errichtete Marie Huana ein Gebäude (zur Vermietung an Gewerbebetriebe). Bis zur Fertigstellung am 02.05.2002 entstanden Herstellungskosten in Höhe von 1 Mio. € + 160.000 € Umsatzsteuer (Baubeginn Januar 2002), die je zur Hälfte auf das Obergeschoß und das Erdgeschoß entfallen.

Am Tag der Fertigstellung (ab 02.05.2002) wurden die Flächen des Erdgeschosses zu monatlich 5.000 € zzgl. Umsatzsteuer 800 € an die gewerblich tätige Pfeife-KG vermietet. Am Vermögen und am Gewinn (bzw. Verlust) der Pfeife-KG ist Marie Huana seit Jahren mit 20% beteiligt. Der Gewinn der KG beträgt nach Buchung der Miete als Aufwand 300.000 €. Die Umsatzsteuervoranmeldungen wurden stets am 10. des Folgemonats eingereicht. Dabei wurden alle möglichen Vorsteuerbeträge vom Finanzamt berücksichtigt und ein möglicher Vorsteuerüberhang vom Finanzamt zeitnah (in 2002) ausgezahlt.

Das Obergeschoß vermietete Marie Huana ebenfalls ab Fertigstellung an die Rauch-GmbH zu ebenfalls monatlich 5.000 € zzgl. 800 € Umsatzsteuer.

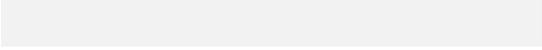
Sämtliche Mieten sind stets pünktlich am 3. Werktag des Monats im voraus zugeflossen.

3. Zum 31.12.2002 veräußert Marie Huana ihre Beteiligung an der Pfeife-KG zu einem Veräußerungspreis von 435.000 €, der ihr im Februar 2003 zufließt. Diese Veräußerung war im Vorfeld nicht absehbar und schon gar nicht geplant.

Im Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung entfallen auf Marie Huana

Buchwerte bzw. ein Kapitalkonto in Höhe von 300.000 €. Die Vermietung des Grundstücks an die KG wird unverändert fortgesetzt.

Ende 2002 beträgt der Verkehrswert/gemeine Wert des Grundstücks Neue Str. 17 1.250.000 € (Grund und Boden 210.000 €, Gebäude 1.040.000 €).



Sachverhalt 3 (17 Punkte)

A. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Einkünfte für den Mandanten Ali Gator (30 Jahre alt) für den Veranlagungszeitraum 2002. Sollten dabei gewerbsteuerliche Berechnungen vorzunehmen sein, sind diese vorzunehmen.

B. Bearbeitungshinweise

- Auf einleitende Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht und zur Veranlagungsart ist zu verzichten.
- Die Lösung ist zu begründen; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – Verwaltungsanweisungen zu zitieren.
- Ali Gator möchte möglichst wenig Betriebsvermögen ausweisen.
- Steuerermäßigungen sind anzugeben, aber Steuern nicht zu berechnen.
- Sollte Ali Gator gewerbliche Einkünfte erzielen, so sind diese nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG zu ermitteln.

C. Sachverhalt

Der 30 Jahre alte Ali Gator erwarb im Januar 1998 ein mit einem Büro- und Produktionsgebäude bebautes Grundstück in Leverkusen (Gewerbsteuer-Hebesatz 450%). Die Anschaffungskosten des im Jahre 1987 errichteten Objekts betragen 1 Mio. € (Grund- und Bodenanteil 20%). Seit Januar 1998 hat Ali Gator diese Immobilie an die Kroko-GmbH zu einer monatlichen Miete von 7.000 € vermietet. Die Kroko-GmbH ist 1990 von Claire Grube, Mutter von Ali Gator, gegründet worden.

Am 31.12.2001 verstarb Claire Grube. Alleinerbe war Ali Gator.

Weitere Angaben:

Schuldzinsen für das Grundstück pro Jahr	20.000 €
Einheitswert	150.000 €

Am 10.5.2002 beschloß die Kroko-GmbH eine Gewinnausschüttung für 2001. Diese betrug vor Abzug der Kapitalertragsteuer/des Solidaritätszuschlags 100.000 € und floß Ali Gator noch am gleichen Tage auf seinem privaten Girokonto zu.

Teil II: Körperschaftsteuer

A. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen, die KSt-Rückstellung und die Rückstellung für den Solidaritätszuschlag der Strobel-GmbH für das Jahr 2002. Dabei ist auf die Steuerpflicht bzw. die allgemeinen Einkommensermittlungsgrundsätze **nicht** einzugehen.
2. Stellen Sie die Auswirkungen auf die gesonderten Feststellungen zum 31.12.2002 dar.
3. Stellen Sie die Auswirkungen der Gewinnausschüttungen lt. Tz. 1 und des in Tz. 2 dargestellten Sachverhaltes auf die Besteuerung (Ermittlung der Einkünfte) des **Gesellschafters Claus Strobel** für den Veranlagungszeitraum 2002 dar.
4. **Gewerbsteuerliche** Auswirkungen sind **nicht** zu beachten.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, kann davon ausgegangen werden, daß möglicherweise erforderliche Anträge als gestellt gelten bzw. erforderliche Steuerbescheinigungen vorliegen.

B. Sachverhalt

Alfons Strobel hat im Jahr 1991 mit seinen Söhnen Berthold und Claus die Strobel-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Erfurt gegründet. An dem seit 1992 auf 300.000 € erhöhten, voll eingezahlten Stammkapital sind Alfons Strobel mit 180.000 € und seine Söhne mit jeweils 60.000 € beteiligt. Seit dem 01.01.1997 sind Berthold und Claus alleinige Geschäftsführer der GmbH.

Der vorläufige Jahresabschluß ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

1. Gewinnausschüttungen

Die Gesellschaft hat im April 2002 nach vorheriger Beschlußfassung für das Jahr 2001 200.000 € ausgeschüttet.

Aufgrund des sehr guten Geschäfts im Jahr 2002 wird – ohne vorherige Abstimmung mit ihrem steuerlichen Berater - im Dezember 2002 beschlossen, eine Vorbausschüttung i.H.v. 250.000 € vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgte noch im selben Monat.

Gem. Beschluss vom Mai 2003 sollen für 2002 weitere 300.000 € ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung wurde im Juni 2003 durchgeführt.

2. PKW-Übertragung

Die GmbH hat im Mai 2002 den bisher vom Geschäftsführer Claus Strobel gefahrenen Pkw dessen Ehefrau unentgeltlich übertragen. Zur Zeit der Übertragung hatte das Fahrzeug einen Buchwert von 7.500 € und einen gemeinen Wert von 12.760 €, der dem Einkaufspreis (brutto) entsprach.

Der Buchwert wurde als Anlagenabgang gewinnmindernd gebucht.

Die GmbH hat den PKW seinerzeit von einem KFZ-Händler erworben und die in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang abgezogen.

3. Darlehensvertrag

Die Strobel-GmbH hat ihrem Gesellschafter Berthold Strobel im Januar 2002 ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 150.000 € gewährt. Berthold hat das Darlehen zur Durchführung umfangreicher Instandhaltungsarbeiten an seinem Mietwohnhaus verwendet, aus dem er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Der übliche Zins für das Darlehen würde sich auf 12.000 € pro Jahr belaufen.

4. Beteiligung

Die Strobel-GmbH hält seit einigen Jahren sämtliche Anteile an der Handel-GmbH. Die Handel-GmbH hat im September 2002 eine Gewinnausschüttung für 2001 in Höhe von 60.000 € beschlossen und ausbezahlt. Die Steuerbescheinigung ist als Anlage beigefügt.

Der Vorgang wurde bei der Strobel-GmbH wie folgt gebucht:

Forderung	47.340 €			
Steuern vom Einkommen	12.660 €	an	Beteiligungserträge	60.000 €
Bank	47.340 €	an	Forderung	47.340 €

5. Gesonderte Feststellungen

Zum 31.12.2001 wurden folgende Beträge gesondert festgestellt:

KSt-Guthaben	50.000 €
Alt EK02	90.000 €

Vorläufige Bilanz zum 31.12.2002

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	250.000	Stammkapital	300.000
Umlaufvermögen	1.728.857	Bilanzgewinn **	1.047.863
		KSt- Rückstellung	186.860
		SolZ-Rückstellung	10.277
		sonstige Rückstellung	25.000
		Gesellschafter- Darlehen	150.000
		Verbindlichkeiten	258.857
	1.978.857		1.978.857

** Gewinnvortrag	506.000 €
Jahresüberschuss 2002	791.863 €
Vorabausschüttung	<u>- 250.000 €</u>
Bilanzgewinn	<u>1.047.863 €</u>

Vorläufige Gewinn und Verlustrechnung 2002

Umsatzerlöse	13.780.000 €
Beteiligungserträge	60.000 €
sonstige Erträge	<u>60.000 €</u>
	13.900.000 €
Wareneinsatz	10.530.000 €
Sonstige Aufwendungen	2.170.000 €
KSt-Vorauszahlungen	188.000 €
SolZ KSt-VZ	10.340 €
Kapitalertragsteuer	12.000 €
Solidaritätszuschlag zur KapESt	660 €
KSt-Rückstellung	186.860 €
SolZ-Rückstellung	<u>10.277 €</u>
Jahresüberschuss	<u><u>791.863 €</u></u>

(Beachte:

An dieser Stelle ist die Steuerbescheinigung der Handel –GmbH (siehe Tz. 4) einzufügen. Das Formular konnte aufgrund technischer Probleme in der Umsetzung nicht in die Datei aufgenommen werden.)

L Ö S U N G

Die zu den zwei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n - d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2003/2004 Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

**Teil I : Buchführung u. Jahresab-
schluß nach Handels- und
Steuerrecht**

Teil II : Gesellschaftsrecht

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, den 12.12.2003

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100	Erzielte Punkte:
Buchführung u. Jahresab- schluß nach Handels- und Steuerrecht	87,5	
Gesellschaftsrecht	12,5	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Punkte- und Notenschema		
(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:		
Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.		

!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind !!

**TEIL I – Buchführung u. Jahresabschluß
nach Handels- und Steuerrecht**

Aufgaben:

1. **Beurteilen** Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 - 8 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des **Handels- und Steuerrechts** sowie die Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH) und entwickeln Sie danach **die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2002**. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, daß grundsätzlich für das **Wirtschaftsjahr 2002 (= Kalenderjahr)** der **niedrigstmögliche steuerliche Gewinn** bzw. der **höchstmögliche steuerliche Verlust** ausgewiesen werden soll, es sei denn, im Einzelfall ergibt sich für die A & B OHG aus einer längerfristigen Betrachtung ein steuerlich noch günstigeres Ergebnis.
Gehen Sie ferner davon aus, daß der Mandant in Zweifelsfällen keinen Rechtsbehelf führen möchte, sondern der Verwaltungsauffassung folgen will.
2. Geben Sie **für die ggfs. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze** an.
3. Nennen Sie die jeweilige **Gewinnauswirkung für 2002 (G+V-Methode)** mit den **einzelnen Beträgen** unter Hinweis auf die entsprechenden **Erfolgskonten**.

Hinweise:

- Eventuelle Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (**Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanzen, und zwar sowohl der Gesellschaftsbilanz sowie etwaiger Sonderbilanzen**) ist **nicht** erforderlich.
- Der Ansatz der nach § 246 Abs. 1 HGB unstrittig anzusetzenden Vermögensgegenstände und Schulden braucht nicht begründet zu werden.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, daß Bilanzposten/Buchungen bereits **zutreffend** erfaßt/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen zu werden.
- Auf **gewerbsteuerliche Auswirkungen** ist **nicht** einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung entsprechend der in der Aufgabenstellung vorgegebenen Reihenfolge vor!

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben:

Arnold Abel (A) und Bertold Block (B) betreiben seit Jahren gemeinsam in der Rechtsform der OHG den Handel mit Textilien. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Düsseldorf, Königsallee 100. Die OHG ist seit 1988 im Handelsregister eingetragen.

Beide Gesellschafter sind seit der Gründung zu 50 % am Gewinn und Verlust, am Betriebsvermögen sowie an den stillen Reserven beteiligt.

Die A & B OHG versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sämtliche Umsätze, soweit sie steuerpflichtig sind, unterliegen dem Steuersatz von 16 %.

Tag der **Bilanzerstellung** für den Jahresabschluß 2002 ist der **20.10.2003**.

Das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs beträgt zum 31.12.2001 582.500 €.

Die A & B OHG stellt ihren Jahresabschluß nach den Vorschriften des HGB unter Beachtung der **steuerrechtlichen** Vorschriften auf und legt den Jahresabschluß unverändert der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde.

Die A & B OHG fällt nicht unter das Publizitätsgesetz vom 15.08.1969, da die in § 1 PublG enthaltenen Grenzen (u.a. 130 Mio. Euro Umsatz) unterschritten werden.

Sachverhalt 1:

Grundstück Köln, Hohe Str. 200

Die A & B OHG hatte mit Wirkung vom 01.03.2002 ein bebautes Grundstück erworben, welches sie seitdem ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken nutzt (Warenhaus). Das aufstehende Gebäude wurde 1980 errichtet. Obwohl der tatsächliche Verkehrswert laut Gutachten eines Sachverständigen 1.000.000 € betrug (Anteil Grund und Boden hiervon unstreitig 20 %), hat die A & B OHG letztlich einen Kaufpreis von netto 1.200.000 € aufbringen müssen.

Aus der Buchführung der A & B OHG ergeben sich die folgenden Zugänge:

Grund und Boden	<u>200.000 €</u>
Gebäude	<u>1.000.000 €</u>

Die Nebenkosten von insgesamt 72.000 € (ohne Vorsteuer) wurden im Zeitpunkt der Zahlung dem Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“ belastet. Weitere Buchungen sind bisher nicht erfolgt.

Die Vorsteuer und die mit dem Erwerb des bebauten Grundstücks im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten wurden zutreffend gebucht und bilanziert.

Unmittelbar nach dem Erwerb ließ die A & B OHG eine neue, bisher nicht vorhandene Schaufensteranlage (keine Betriebsvorrichtung) einbauen. Das Verkaufsgeschäft lief in der Umbauphase weiter. Die Einbaukosten beliefen sich auf 80.000 € zuzüglich 16 % Umsatzsteuer. Die Fertigstellung erfolgte fristgerecht zum 01.06.2002. Obwohl die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach der amtlichen AfA-Tabelle acht Jahre beträgt, ließ die A & B OHG den Vorgang wie folgt buchen:

Buchung:

Sonstige betriebliche			
Aufwendungen	80.000 €		
Vorsteuer	12.800 € an	Bank	92.800 €

Sachverhalt 2:

Lager- und Reservegrundstück Düsseldorf, Münster Str. 300

Der Gesellschafter (Mitunternehmer) B bilanziert in seiner Sonderbilanz in vollem Umfang ein in seinem alleinigen Eigentum befindliches unbebautes Grundstück, welches er seit Januar 1998 der A & B OHG gegen Zahlung einer monatlichen Miete von 1.000 € zur betrieblichen Verwendung überläßt. Die Anschaffungskosten haben im Januar 1998 insgesamt 110.000 € betragen.

In der Sonderbilanz des B zum 31.12.2001 ist das unbebaute Grundstück mit folgendem Bilanzwert ausgewiesen:

Grund und Boden	<u>110.000 €</u>
-----------------	------------------

Der Mietvertrag mit der A & B OHG wurde zum 30.06.2002 fristgerecht gekündigt, weil B dieses unbebaute Grundstück ab dem 01.07.2002 ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt (Bebauung mit einem Einfamilienhaus). Eine nochmalige Nutzungsänderung ist von B nicht geplant.

Der Verkehrswert (Teilwert) des unbebauten Grundstücks hat zum 01.07.2002 unbestritten 160.000 € betragen.

Gehen Sie davon aus, daß die Aufwendungen für das unbebaute Grundstück zutreffend buchmäßig als (Sonder-) Betriebsausgaben erfaßt worden sind.

Die monatlichen Mietzahlungen an den Gesellschafter B in Höhe von 1.000 € wurden in dem Buchungskreis der A & B OHG wie folgt gebucht:

Buchung:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.000 €	an	Bank	6.000 €
------------------------------------	---------	----	------	---------

Der Gesellschafter B hat die vorstehenden Beträge nicht buchmäßig erfaßt, weil die Zahlungen seinem privaten Geldkonto gutgeschrieben worden sind.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Grundstück wurden weder Vorsteuerbeträge geltend gemacht, noch Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Sachverhalt 3:

Warenbestand

Der Bilanzansatz "Waren" in der Gesellschaftsbilanz (Handelsbilanz) enthält u.a. einen Posten von 1.000 Damenblusen, die aus einer Lieferung von insgesamt 2.000 Blusen im Oktober 2002 stammen.

Die Anschaffungskosten der Blusen betragen 50 € je Stück (ohne Umsatzsteuer), so daß dieser Posten in dem Warenbestand zum 31.12.2002 mit 50.000 € enthalten ist.

Die A & B OHG geht zutreffend davon aus, daß die ab dem 01.01.2003 bis zum Verkauf noch anfallenden Kosten für Verwaltung, Lager und Verkauf 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten betragen. Der branchenübliche durchschnittliche Unternehmensgewinn beträgt 10 % der tatsächlich erzielten Verkaufspreise.

Bis Ende 2002 verkaufte die A & B OHG 1.000 Blusen zum Preis von 80 € je Stück zuzüglich Umsatzsteuer. Trotz gleichbleibender Wiederbeschaffungskosten von 50 € (netto) sank der Verkaufspreis am 31.12.2002 auf 70 € je Stück zuzüglich Umsatzsteuer. Anfang 2003 gaben die Preise erwartungsgemäß weiter nach, so daß der gesamte Bestand im Februar 2003 zum Preis von 60 € je Stück zuzüglich Umsatzsteuer verkauft wurde. Auch bei weiteren Verkäufen ab März 2003 bis zur Bilanzaufstellung am 20.10.2003 ist der Verkaufspreis unverändert bei 60 € je Stück geblieben.

Schlußfolgerungen für die Bilanzierung sind aus dem vorstehenden Sachverhalt bisher noch nicht gezogen worden.

Sachverhalt 4:

Beteiligungen/Wertpapiere

a) Anteile an der Y-GmbH (Beteiligung)

Die A & B OHG ist seit dem 02.01.1994 an der Y-GmbH mit Sitz in Köln zu 40 % beteiligt. Die Y-GmbH ist in der Werbebranche tätig. Die Beteiligung wurde bisher mit 160.000 € Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) in der Gesellschaftsbilanz bilanziert. Mit Wirkung zum 01.10.2002 hat die A & B OHG die vorstehenden Anteile zu einem Kaufpreis von 240.000 € veräußert. Ein Teil des Veräußerungserlöses in Höhe von 80.000 € wurde auf das private Bankkonto der Gesellschafter A und B überwiesen. Der Rest ging auf das Bankkonto der A & B OHG ein und wurde wie folgt gebucht:

Buchung:

Bank 160.000 € **an** Beteiligung Y-GmbH 160.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Noch vor der Bilanzerstellung im Oktober 2003 hat die A & B OHG zum Kaufpreis von 210.000 € Anteile an der T-GmbH (Versandhandel) erwerben können.

In der Gesellschafterversammlung vom 10.07.2002 hat die Y-GmbH für das Geschäftsjahr 2001 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eine Ausschüttung beschlossen.

Nach Einbehaltung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und 5,5 % Solz wurde der A & B OHG ein Betrag in Höhe von 9.468 € auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Gehen Sie davon aus, daß evtl. erforderliche Bescheinigungen erteilt worden sind.

Buchung:

Bank 9.468 € **an** Beteiligungserträge 9.468 €

b) Anteile an der Z-GmbH (Beteiligung)

Die 20 %-igen Anteile an der Z-GmbH mit Sitz in München sind von der A & B OHG in der Gesellschaftsbilanz zum 31.12.2002 zutreffend mit den ursprünglichen Anschaffungskosten aus dem Jahre 1992 bilanziert worden. Es wird auf den Sachverhalt 5, Buchstabe a verwiesen.

c) Anteile an der X-AG (Wertpapiere)

Am 31.12.2001 befanden sich im Betriebsvermögen 100 Stück Aktien der X-AG, die im Januar 2001 zur vorübergehenden Geldanlage angeschafft worden sind. Sie wurden seitdem bilanziert und befinden sich mit dem nachstehenden Betrag noch im Betriebsvermögen der A & B OHG:

100 Stück Aktien der X-AG nominal je Stück 100 € zum Kurs von 140 %	14.000 €
1,5 % kursabhängige Nebenkosten (Maklergebühren, etc.)	<u>+ 210 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2001 (= Anschaffungskosten)	<u>14.210 €</u>

Zum 31.12.2002 sank der Kurs auf 126 %. Bis zur Bilanzerstellung am 20.10.2003 schwankte der Kurs zwar, überstieg aber nur ein einziges Mal den Kurs von 140 %.

In der Gesellschaftsbilanz der A & B OHG zum 31.12.2002 wurden diese Anteile mit 90 % der Anschaffungskosten = 12.789 € bilanziert.

Buchung:

Außerplanmäßige Abschreibung	1.421 €	an	Wertpapiere Y-GmbH	1.421 €
------------------------------	---------	----	--------------------	---------

Die A & B OHG hat die kompletten Aktien der X-AG Ende Oktober 2003 mit einem geringen Kursverlust veräußert.

Sachverhalt 5:

Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Sonderposten mit Rücklageanteil in der Gesellschaftsbilanz der A & B OHG enthält zum 31.12.2001 folgende Beträge:

- a) 24.000 € Es handelt sich hierbei um einen Restbetrag aus einer Zuschreibung zum 31.12.1999, bei der die A & B OHG in 1999 zutreffend eine Wertaufholungs-Rücklage gem. § 52 Abs. 16 EStG in Höhe von 48.000 € vorgenommen hat. Das betreffende Wirtschaftsgut, die voll werthaltigen Anteile an einer Z-GmbH, befindet sich noch im Gesellschaftsvermögen der A & B OHG. Vgl. Sachverhalt 4 Buchst. b.
- b) 18.000 € Rücklage für Ersatzbeschaffung. Vgl. hierzu den Sachverhalt 8.

Da in 2002 keine Buchungen vorgenommen worden sind, enthält der Sonderposten mit Rücklagenanteil auch in der vorläufigen Gesellschaftsbilanz zum 31.12.2002 die vorstehenden Daten.

Hinweis: Die Beurteilung zu b) kann auch unter Sachverhalt 8 erfolgen!

Sachverhalt 6:

Rückstellungen

a) Einkaufsgeschäft

Die A & B OHG hat im November 2002 in Fernost Hemden für 50.000 € bestellt. Die Auslieferung erfolgte Mitte Januar 2003. Am Bilanzstichtag betragen die Wiederbeschaffungskosten unstreitig nur noch 40.000 €.

Eine Buchung zu diesem Vorgang ist bisher unterblieben.

b) Garantierückstellungen

Das Konto Rückstellungen enthält zum 01.01.2002 u.a. einen Betrag für Garantieleistungen in Höhe von 90.000 € aus dem Jahre 2001. Dieser Posten wurde bereits bis Ende März 2002 aufgelöst, da die A & B OHG im Interesse ihrer Kunden stets sofort nach der Reklamation ihre Leistung erbringt und den tatsächlichen Aufwand direkt zu Lasten der Rückstellung (Verbrauch) gebucht hat.

Nach den betrieblichen Erfahrungen fallen jährliche Garantieleistungen von 0,4 v. H. des Netto-Umsatzes an. Die A & B OHG kann unstreitig mit Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber Vorlieferanten in Höhe von 0,2 v. H. des Netto-Umsatzes rechnen.

Für 2002 beläuft sich der maßgebliche Netto-Umsatz auf 58.000.000 €.

Für Lieferungen und Leistungen des Jahres 2002 sind bereits Garantieleistungen in Höhe von netto 66.000 € in 2002 ausgeführt und dem Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ belastet worden.

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

c) Prozeßkosten

Die A & B OHG führte seit dem 10.03.2002 einen Prozeß gegen einen ihrer Lieferanten. Nach dem Stand vom 31.12.2002 muß im Falle des Unterliegens mit Prozeßkosten in Höhe von 12.000 € gerechnet werden. Am 16.06.2003 hat das Gericht entschieden. Die A & B OHG hat obsiegt. Die Kosten des Verfahrens hat der Unterlegene zu tragen. Ansprüche gegenüber einer Rechtsschutzversicherung bestehen seitens der A & B OHG nicht.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 am 20.10.2003 war die Gerichtsentscheidung rechtskräftig.

Eine Buchung ist bisher nicht erfolgt.

d) Jahresabschluß zum 31.12.2002/Steuererklärungen 2002

Bei der A & B OHG sind für den Jahresabschluß zum 31.12.2002 die folgenden Kosten angefallen:

Eigene Personalkosten für den Buchhalter und Hilfskräfte, 2.000 €
darin sind 1.000 € für Inventurarbeiten am 28./29.12.2002
enthalten

Kosten des Steuerberaters für

- | | |
|--|---------|
| a) Erstellung des Jahresabschlusses | 3.500 € |
| b) Erstellung der USt- u. GewSt-Erklärungen | 1.500 € |
| c) Erstellung der Gewinnfeststellungserklärung | 300 € |

Die A & B OHG hat aus dem vorstehenden Sachverhalt noch keine bilanziellen Konsequenzen gezogen.

Sachverhalt 7:

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Die A & B OHG hatte für die Anbahnung eines Vertragsabschlusses einem Angestellten einer Textil-Großhandels-GmbH im Dezember 1998 eine Provision in Höhe von 6.000 € gezahlt. Da die OHG den Empfänger nicht benennen wollte, ließ der Betriebsprüfer bei der vorletzten Außenprüfung den Betrag gemäß § 160 Abs. 1 AO nicht zum Abzug zu. Die Veranlagung 1998 ist inzwischen rechtskräftig.

Da der Vertrag nach langwierigen Verhandlungen doch nicht zustande kam, zahlte der Empfänger der Zuwendung im Januar 2002 die erhaltene Provision ohne Absenderangabe auf das private Bankkonto des Gesellschafters Arnold Abel zurück.

Da die A & B OHG auf die Rückzahlung keinerlei Anspruch hatte und sich der Gesellschafter A an die steuerliche Behandlung in 1998 erinnern konnte, ist dieser Vorgang in 2002 buchmäßig nicht erfaßt worden.

Sachverhalt 8:

Steuerliche Außenprüfung

Bei der **A & B OHG** ist für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2001 eine Außenprüfung durchgeführt worden. Der Bp-Bericht ist bereits im September 2003 zugegangen. In der **Prüferbilanz zum 31.12.2001** haben sich gegenüber der Gesellschaftsbilanz der A & B OHG zum 31.12.2001 bei den nachstehenden Bilanzposten einvernehmlich folgende Abweichungen ergeben:

**Auswirkung auf das
Betriebsvermögen
zum 31.12.2001:**

- | | |
|---|--------------------|
| ➤ Außenanlagen (Hofbefestigung), der mehraktivierte Betrag ist nach dem Ergebnis der Schlußbesprechung der Bp ab 1.1.2002 in 15 Jahren abzuschreiben. | <u>+ 150.000 €</u> |
| ➤ Erhöhung Warenendbestand (Minderung Teilwertabschreibung); die Waren sind in 2002 verkauft worden. | <u>+ 50.000 €</u> |
| ➤ Erhöhung sonstige Verbindlichkeiten: die Erhöhung um 12.000 € betrifft Darlehenszinsen für das IV. Kalendervierteljahr 2001, die erst bei Zahlung im Januar 2002 als sonstiger betrieblicher Aufwand für 2002 gebucht worden sind. | <u>./ 12.000 €</u> |
| ➤ Sonderposten mit Rücklageanteil: Im April 1999 hatte die A & B OHG eine Rücklage für Ersatzbeschaffung in Höhe von 18.000 € gebildet. Da die Beschaffung eines Ersatzwirtschaftsgutes am 31.12.2001 weder ernstlich geplant noch zu erwarten war, ist die Rücklage von der Bp nicht anerkannt worden. Diese Rücklage ist bisher noch nicht aufgelöst worden (vgl. Sachverhalt 5). | <u>+ 18.000 €</u> |

**Auswirkung auf das
Betriebsvermögen
zum 31.12.2001:**

- Für Mehrsteuern der A & B OHG (Gewerbsteuer inkl. Nachzahlungszinsen) hat der Prüfer folgenden Betrag passiviert: ./. 34.800 €
Die Zahlung der Mehrsteuern (inkl. Zinsen) i.H.v. 34.800 € erfolgte im Dezember 2003. In gleicher Höhe wurde das Konto „Steuern vom Einkommen u. Ertrag“ belastet.

Da die Verantwortlichen der A & B OHG mit dem vorstehenden Sachverhalt nichts anzufangen wußten, sind die vorstehenden Daten im Wirtschaftsjahr 2002 bisher noch nicht fortentwickelt worden. Auch Buchungen hierzu sind für das Wirtschaftsjahr 2002 bisher unterblieben.

TEIL II – Gesellschaftsrecht

A. Sachverhalt:

Anton Alt (A) und Bernhard Blank (B) wollen sich selbständig machen. Ihr Unternehmen soll im Bereich Heizung/Sanitär/Lüftungs- und Klimaanlage tätig werden. Der Sitz der Gesellschaft soll sich in Berlin befinden.

Da weder A noch B persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein wollen, haben sie sich entschlossen, ihr Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu führen, wobei A und B sowohl an der neu zu gründenden GmbH als auch an der neu zu gründenden KG im gleichen Verhältnis beteiligt sein sollen. Geschäftsführer der GmbH sollen ausschließlich die beiden Gesellschafter A und B sein.

Sie beabsichtigen, eine reine Bargründung mit einer jeweils möglichen Mindesteinlage vorzunehmen. Als Kommanditeinlage ist ein Betrag in Höhe von 50.000 € je Gesellschafter vorgesehen.

A und B beabsichtigen außerdem, den Gewinnanteil der GmbH nicht unangemessen niedrig anzusetzen.

Gehen Sie bei Ihren Entscheidungen davon aus, daß die **A & B GmbH & Co. KG** erst dann mit ihrer geschäftlichen Betätigung beginnt, wenn diese zivilrechtlich entstanden ist.

B. Sachverhalt/Aufgabe:

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des HGB, BGB bzw. des GmbHG:

1. Was versteht man unter einer „GmbH & Co. KG“?
2. Welche wesentlichen Rechtsgrundlagen sind bei der GmbH & Co. KG zu beachten?
3. Erklären Sie kurz die Rechtsnatur der GmbH; nehmen Sie ferner zu den Formalien bei der Gründung der GmbH Stellung. Wie hoch ist die Mindeststammeinlage und bis wann und in welcher Höhe muß diese eingezahlt sein? Wann ist die GmbH zivilrechtlich entstanden?
4. A und B wollen von Ihnen wissen, in welcher Reihenfolge sie vorgehen sollen: Soll zuerst die GmbH und danach die KG gegründet werden (oder umgekehrt)?
5. A und B vereinbaren mit der GmbH, die sie als Geschäftsführer zugleich vertreten, die Gründung einer GmbH & Co. KG. Ist dies zulässig, und wenn ja, welche Besonderheiten sind hierbei und bei späteren geschäftlichen Aktivitäten evtl. zu beachten.
6. Wie sind die Haftungsverhältnisse bei der später entstandenen A & B GmbH & Co. KG geregelt?
7. Wer ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung der A & B GmbH & Co. KG berechtigt?
8. Besteht die Möglichkeit, die Geschäftsführung auch auf Nichtgesellschafter zu übertragen?

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2003/2004 Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Teil I : Umsatzsteuer

Teil II : Abgabenordnung

**Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz**

A u f g a b e n

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Samstag, den 13.12.2003

Punkte- und Notenschema		
(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:		
Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29- 0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.
(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.		

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Ergebnis:

Gesamtpunktzahl:	100	Erzielte Punkte:
Umsatzsteuer	60	
Abgabenordnung	23	
ErbSt/SchenkungsSt/BewG	17	
Note:		
Unterschrift Erstzensor:	Unterschrift Zweitzensor:	

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Teil I – Umsatzsteuer

Sachverhalt:

Die nachfolgenden Sachverhalte sind umsatzsteuerrechtlich aus Sicht des Dieter Deutsch (D) zu beurteilen. Dieter Deutsch betreibt in Rosenheim (Bayern), Zwickauer Straße 16, einen Handel für Nutzfahrzeuge und Fahrzeugaufbauten.

Bei der Bearbeitung der Einzelsachverhalte ist, soweit der Sachverhalt das erfordert, folgende Gliederung einzuhalten:

Ausgangsseite (Umsatzsteuer)

- Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeit und Ort der Leistung, Leistungsaustausch);
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht, Steuersatz;
- Bemessungsgrundlage (auch in den Fällen der Nichtsteuerbarkeit oder Steuerbefreiung);

- Höhe der Umsatzsteuer und Zeitpunkt der Entstehung bzw. Voranmeldungszeitraum des nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsatzes.

Eingangsseite (Vorsteuer)

- Vorsteuerabzugsberechtigung dem Grunde nach:
Dabei ist die Eingangsleistung auf Steuerbarkeit und Steuerpflicht sowie auf die Höhe der darauf entfallenden Steuer im Einzelnen zu überprüfen.
- Vorsteuerabzug der Höhe nach, Voranmeldungszeitraum für den Abzug.

Beachten Sie bitte außerdem noch folgende Hinweise:

- Alle im Sachverhalt genannten Unternehmer unterliegen der Regelbesteuerung, die §§ 19 und 20 sind nicht anzuwenden.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- **Alle erforderlichen Belege sind ordnungsgemäß und liegen vor, Anträge gelten als gestellt.**

Die Lösung ist zu begründen; dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und – soweit erforderlich – Verwaltungsanweisungen zu zitieren.

Besondere Bearbeitungshinweise zu den einzelnen Sachverhalten sind zu beachten !

Tz. 1: Fahrzeuganhänger

Besondere Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ausschließlich aus deutscher Sicht. Auf die sich für D gegebenenfalls in Italien ergebenden umsatzsteuerlichen Pflichten ist nicht einzugehen

- a) **Dieter Deutsch (D)** schloss im Januar 2003 mit der in Dresden (Sachsen) ansässigen Spedition Schnell (S) einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) über einen 6-achsigen Fahrzeuganhänger ab. Vereinbarter Lieferzeitpunkt war der 28.02.2003. Der vereinbarte Werkpreis (einschließlich Umsatzsteuer) betrug 34.800 €, die Selbstkosten 20.000 €. Die Arbeiten an dem Anhänger waren am 05.02.2003 beendet, nachdem der TÜV die allgemeine Betriebserlaubnis für den Fahrzeuganhänger erteilt hatte. Am 15.02.2003 geriet die Spedition Schnell in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Daraufhin vereinbarten D und S die Auflösung des Werklieferungsvertrages gegen eine Abstands-zahlung von 3.000 € an D.
- b) Nach Vertragsauflösung mit S gelang es D, den Fahrzeuganhänger für die Zeit vom 01.03.2003 bis zum 31.03.2003 für 1500 € an den italienischen Fuhrunternehmer Romani (R) vermieten zu können. R trat gegenüber D mit der italienischen USt-IdNr. auf. Deshalb verzichtete D in der Abrechnung auf den Ausweis von Umsatzsteuer. R überwies die 1.500 € vereinbarungsgemäß am 05.04.2003 auf ein Geschäftskonto des D. D hatte den Fahrzeuganhänger am 28.02.2003 mit eigenem LKW nach Italien verbracht. Der Fahrzeuganhänger wurde von R danach für die Dauer der Mietzeit ausschließlich in Italien genutzt.

- c) R war mit dem Fahrzeuganhänger während der Mietzeit sehr zufrieden, so dass er sich schließlich mit D am 14.04.2003 darauf einigte, dass das Eigentum an dem Fahrzeuganhänger, der zu diesem Zeitpunkt in Pisa (Italien) stand, noch am gleichen Tage auf R übergehen sollte. D und R einigten sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 29.000 €. R zahlte den vereinbarten Kaufpreis in voller Höhe am 05.05.2003.
- d) D hatte den Transport des Fahrzeuganhängers nach Italien am 28.02.2003 in seinen Buchführungsunterlagen schriftlich notiert und vermerkt, dass der Fahrzeuganhänger voraussichtlich für die Dauer eines Monats von R in Italien eingesetzt werde. Nach Eingang des Kaufpreises im Mai 2003 buchte D den Fahrzeuganhänger aus dem zum Verkauf bestimmten Fahrzeugbestand aus und erteilte dabei eine zur Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten in Italien erforderliche ordnungsgemäße „Pro-Forma-Rechnung“. D kalkulierte die Selbstkosten eines weiteren Fahrzeuganhängers gleicher Bauart unverändert mit 20.000 €.
- e) Der Geschäftskontakt zwischen D und R war auf Betreiben des Handelsvertreters Findig (F) aus Düsseldorf zustande gekommen, dem sich D nach dem geplatzten Vertrag mit S anvertraut hatte. D erteilte dem F am 20.05.03 unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. folgende Gutschrift (auszugsweise dargestellt):

„Provision für Ihre Bemühungen bezüglich

- | | |
|--|-----------------------|
| <i>– Vermietung eines Fahrzeuganhängers</i> | |
| <i>(10 % von 1.500 €) im Februar 2003</i> | <i>150 €</i> |
| <i>– Veräußerung eines Fahrzeuganhängers</i> | |
| <i>(10 % von 29.000 €) im April 2003</i> | <i><u>2.900 €</u></i> |

	3.050 €
zzgl. USt 16 %	<u>488 €</u>
Gesamtbetrag	<u>3.538 €</u>

D überwies den Gutschriftsbetrag am 06.06.2003.

Besonderer Bearbeitungshinweis:

Bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugs des D ist auf den Umsatz des F genauer einzugehen.

Tz. 2: Kleintransporter

Besondere Bearbeitungshinweise :

Auf die Leistung des Peugeot-Händlers (P) sowie des Frachtführers Speedo (S) ist nur insoweit einzugehen, wie dies für die umsatzsteuerrechtliche Bedeutung von D von Bedeutung ist.

Gehen sie davon aus, daß die Stadt Köln in den im Sachverhalt angesprochenen Bereichen hoheitlich und nicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig ist.

- a) Am 06.06.2003 schloss die Stadtverwaltung Köln mit D einen Kaufvertrag über einen Kleintransporter Peugeot, der von der Stadt Köln zur Beseitigung von Gartenabfällen der städtischen Grünanlagen eingesetzt werden sollte. D order-te das Fahrzeug seinerseits unter Verwendung seiner deutschen USt-IdNr. bei

dem französischen Peugeot-Händler (P) in Metz (Frankreich). Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dass ein angestellter Fahrer des D das Fahrzeug am 10.06.2003 in Metz übernehmen und danach noch am gleichen Tage unmittelbar nach Köln zum Betriebshof der Kölner Müllabfuhr in der Müngersdorfer Straße 18 überführen sollte. So geschah es auch, nachdem sich der Fahrer gegenüber P zutreffend als zur Fahrzeugabholung bevollmächtigt ausgewiesen hatte.

P erteilte D am 10.07.2003 unter Hinweis auf das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung eine Rechnung über 11.600 €, die D am 20.07.2003 bezahlt hat.

Wegen der desolaten Haushaltslage der Stadt Köln war D damit einverstanden, dass der ursprünglich am 06.06.2003 zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vereinbarte Barzahlungspreis in Höhe von 17.400 € ausnahmsweise durch Hingabe von neuwertigen Büromöbeln beglichen wurde, die die Stadtverwaltung Köln zuvor versehentlich über den notwendigen Bedarf hinaus angeschafft hatte.

- b) D ließ die Möbel am 30.07.2003 durch den niederländischen Frachtführer Speedo (S) von Köln zum Betriebssitz nach Rosenheim transportieren. Dort wurden sie in den Büroräumen des D aufgestellt. S berechnete D am 10.08.2003 für die Transportleistung „netto 1.000 €“.

Tz. 3: Errichtung Bürogebäude in Rosenheim, Zwickauer Straße 18

Besondere Bearbeitungshinweise zu Tz. 3:

Prüfen Sie zuerst die Nutzung des Grundstücks in Rosenheim, Zwickauer Straße 18 im Jahre 2003 im Hinblick auf die in diesem Gebäude ausgeführten Umsätze.

Prüfen Sie danach den Vorsteuerabzug des Jahres 2002 bzw. eine ggfs. durchzuführende Vorsteuerkorrektur für das Jahr 2003.

Der Sachverhalt ist aus der Sicht des Dieter Deutsch (D) zu beurteilen. Auf die Leistungen anderer Unternehmer ist nur insoweit einzugehen, als dies für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs des D erforderlich ist.

- a) Wegen der guten Geschäftsentwicklung im Jahr 2001 plante D, das seit mehr als 10 Jahren zum Unternehmensvermögen gehörende unbebaute Grundstück in Rosenheim, Zwickauer Straße 18 mit einem neuen Bürogebäude bebauen zu lassen, um es für eigene umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu nutzen.

Der Rohbau wurde von der Bürobau GmbH (B) in der Zeit vom 01.01. – 31.03.2002 errichtet. Bei Abnahme am 10.04.2002 erteilte B gegenüber D eine ordnungsgemäße Rechnung über 200.000 € zzgl. 32.000 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer. D überwies den in der Rechnung erbetenen Gesamtbetrag am 05.06.2002 auf das Geschäftskonto der B.

- b) Die Inbau GmbH (I) führte den Innenausbau in der Zeit vom 01.04.2002 – 30.08.2002 durch. Bei Abnahme am 01.09.2002 erteilte I gegenüber D eine ordnungsgemäße Rechnung über 120.000 € zzgl. 19.200 € offen ausgewie-

sener Umsatzsteuer. D überwies den in der Rechnung erbetenen Gesamtbetrag am 20.10.2002 auf das Geschäftskonto der I.

Die Absatzerwartungen hatten sich für D aber inzwischen wegen der schwachen Konjunktur dramatisch verschlechtert. Infolgedessen hatte D, noch vor Abnahme des Innenausbauens, im August 2002 beschlossen, das Bürogebäude nicht mehr – wie ursprünglich geplant - für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen, sondern stattdessen ab 01.01.2003 an eine Lebensversicherungsgesellschaft (L) zu vermieten.

- c) Entsprechend dieser Verwendungsabsicht vermietete D das Bürogrundstück auf der Grundlage des mit L am 30.08.2002 geschlossenen Mietvertrags ab 01.01.2003 gegen eine Mietzahlung von monatlich 5.000 €. Der Mietvertrag zwischen D und L wurde einvernehmlich zum 28.02.2003 aufgelöst.

- d) In der Zeit vom 01.03.2003 bis zum 31.05.2003 stand das Bürogebäude leer. D bemühte sich jedoch intensiv sowohl über die Beauftragung eines Maklers als auch über Zeitungsinserate um eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung des Objekts. Die Bemühungen zeigten schließlich Erfolg. Ab 01.06.2003 gelang es D, das Gebäude für 4.000 € zzgl. 640 € USt monatlich an den Spielwarenhändler Toy (T) zu vermieten.

Teil II - Abgabenordnung

Aufgabe

Beurteilen Sie die in den nachfolgenden Sachverhalten 1 bis 3 geschilderten Vorgänge entsprechend der dazugehörigen Aufgabenstellung.

Sachverhalt 1:

Der Steuerpflichtige Jens Vollmer ist seit 1996 an dem Medienfonds „Superstar“ 3. Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditist mit einer Einlage von 50.000 DM beteiligt. Für das Kalenderjahr 1996 betrug sein Verlustanteil aus der Beteiligung 50.000 DM und wurde bei der Einkommensteuerveranlagung 1996 entsprechend berücksichtigt. Vollmer hatte seine Einkommensteuererklärung im August 1997 dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingereicht und im September 1997 den Einkommensteuerbescheid 1996 erhalten. Die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung des Medienfonds wurde für das Jahr 1996 im Januar 1997 dem zuständigen Finanzamt eingereicht. Der endgültige Feststellungsbescheid der Gesellschaft für 1996 wurde vom Finanzamt im März 1997 erlassen. Am 27.12.2002 erhielt Vollmer einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 1996, mit dem das Finanzamt den Verlustanteil aus seiner Beteiligung an dem Medienfonds auf 10.000 DM abänderte und eine entsprechende Einkommensteuer-Nachzahlung festsetzte. Zur Erläuterung wies das Finanzamt im Steuerbescheid darauf hin, dass sich die Änderung aus einer bei dem Medienfonds im Jahr 2001 begonnenen und in 2002 abgeschlossenen Betriebsprüfung ergeben habe. Der aufgrund dieser Prüfung geänderte Feststellungsbescheid 1996 des Medienfonds war am 11.11.2002 bekannt gegeben worden. Vollmer ist der Auffassung, die Änderung seines Einkommensteuerbescheides 1996 sei aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr zulässig gewesen.

Er sucht daraufhin einen Steuerberater auf und bittet um Klärung des Vorgangs.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob die Änderung des Einkommensteuerbescheides 1996 noch zulässig gewesen ist. Begründen sie Ihre Rechtsauffassung unter Angaben der gesetzlichen Bestimmungen. Eventuell erforderliche Fristenberechnungen sind darzustellen.

Sachverhalt 2:

Die Eheleute Hans und Christa Schwarz haben Ihre Einkommensteuererklärung 1997 am 01.04.1998 dem Finanzamt Köln-Ost eingereicht.

Der Sachbearbeiter hat die Angaben in der Einkommensteuererklärung 1997 unbeanstandet übernommen. Der Bescheid für 1997 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 15.06.1998 ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Juli 2003 wird dem Finanzamt durch eine Kontrollmitteilung bekannt, daß die Eheleute Schwarz in 1997 erzielte Kapitalerträge in Höhe von 15.000 DM aus Luxemburg bewußt nicht erklärt haben.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob der Steuerbescheid 1997 noch berichtigt werden kann! Begründen Sie ihre Entscheidung unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen!

Sachverhalt 3:

Fritz Schneider, wohnhaft in Köln, ist Gesellschafter der F. und M. Schneider OHG Möbelgroßhandlung mit Sitz in Aachen.

Im Februar 2003 führt das Finanzamt Aachen-Außenstadt bei der OHG für die Jahre 1999, 2000 und 2001 eine Außenprüfung durch in deren Rahmen auch die steuerlichen Verhältnisse des Gesellschafters Fritz Schneider gemäß § 194 Abs. 1 Satz 3 AO geprüft werden.

Durch die Feststellungen der Außenprüfung ändert sich der Gewinnanteil des des Fritz Schneider für das Jahr 2000. Das Finanzamt Aachen-Außenstadt erläßt den geänderten Feststellungsbescheid für das Jahr 2000 am 05.04.2003. Am 08.05.2003 erläßt das Finanzamt Köln-Ost einen gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO geänderten endgültigen Einkommensteuerbescheid für F. Schneider für das Jahr 2000.

Am 15.05.2003 erfährt der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost, daß Fritz Schneider versehentlich Sonderbetriebseinnahmen von der OHG für das Jahr 2000 in Höhe von 11.000,00 DM und einen Spekulationsgewinn von 15.000,00 DM nicht erklärt hat.

Der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost erfährt auf Nachfrage von dem Außenprüfer, daß die Sonderbetriebseinnahmen auch im Rahmen der Außenprüfung nicht berücksichtigt worden sind.

Aufgabe:

I.

1. Prüfen Sie, ob der Feststellungsbescheid vom 05.04.2003 noch geändert werden kann!
2. Prüfen Sie, ob und inwieweit der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 für F. Schneider noch einmal geändert werden kann!

II.

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn Fritz Schneider seine Sonderbetriebseinnahmen ursprünglich richtig mit 11.000,00 DM erklärt hat, diese durch das Finanzamt Aachen-Außenstadt in dem Feststellungsbescheid auch mit 11.000,00 DM ausgewiesen worden sind, der Sachbearbeiter des Finanzamts Köln-Ost sie aber nur mit 1.000,00 DM der geänderten Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2000 zugrunde gelegt hat?

Teil III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Aufgabe

Beurteilen Sie den u. a. Sachverhalt aus erbschaftsteuerlicher Sicht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG). Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die Lösung nicht aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gehen Sie bitte bei Ihrer Lösung **nur** auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- **Ermittlung des Steuerwerts des Betriebsvermögens**
- **Steuerklasse**
- **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs**
- **Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

B. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Der verwitwete Fritz Fischer (F.F.) ist am 27.10.2002 im Alter von 71 Jahren verstorben. Alleinerbe ist sein 35-jähriger Sohn Markus Fischer (M.F.).

2. Hinterlassene Vermögenswerte

F.F. betrieb als Einzelunternehmer in Lübeck, Kieler Str. 22, bis zu seinem Tode den Im- und Export von Spirituosen aller Art. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. M.F. führt das Unternehmen seines Vaters F.F. fort.

a) Angaben zur Steuerbilanz auf den letzten Abschlußzeitpunkt (31.12.2001)

Unter Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses auf den Todestag wurde bereits mit den Arbeiten zur Erstellung der „**Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Werts des Betriebsvermögens**“ begonnen. Hierbei hat sich ein vorläufiger Zwischenstand in **zutreffender** Höhe von **2.000.000 €** ergeben. Folgende Bilanzposten bzw. Sachverhalte sind bei diesem Zwischenstand bisher noch **nicht** berücksichtigt worden:

„Lübeck, Kieler Str. 22“

F.F. hat im Mai 2000 im Gewerbegebiet Lübeck, Kieler Str. 22, ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend mit dem Bau eines Wirtschaftsgebäudes (Bauantrag Juni 2000) begonnen. Das gesamte Bauwerk dient nach seiner Fertigstellung im Januar 2001 eigenbetrieblichen Zwecken. In der Steuerbilanz zum 31.12.2001 wurden daher – zutreffend – folgende Positionen ausgewiesen:

Grund und Boden – bebaut -	200.000 €
Geschäftsgebäude: Herstellungskosten 1.668.750 €, 4 % lineare AfA gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 21 b EStG	1.602.000 €
Außenanlagen (Hofbefestigung): Herstellungskosten 100.000 €, 6 1/4 % lineare AfA gem. § 7 Abs. 1 EStG	93.750 €
Betriebsvorrichtung (Lastenaufzug): Herstellungskosten 48.000 €, 16 2/3 % degressive AfA (doppelte lineare AfA) gem. § 7 Abs. 2 EStG	40.000 €

Der **Grundbesitzwert** für dieses Betriebsgrundstück ist im Rahmen der Bedarfswertung für erbschaftsteuerliche Zwecke vom zuständigen Lagefinanzamt mit **1.200.000 €** festgestellt worden.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

F.F. hat im Mai 2000 zur kurzfristigen Geldanlage börsennotierte Aktien einer inländischen Aktiengesellschaft erworben und in das Betriebsvermögen eingelegt:

Anschaffungskosten	150.000 €
Bilanzansatz 31.12.2001	40.000 €
Kurswert am 27.10.2002	60.000 €

Sonderposten mit Rücklageanteil

Im Dezember 2001 ist ein zum Anlagevermögen des F.F. gehörendes Fahrzeug durch höhere Gewalt aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden. Die hierbei durch Zahlung der Versicherung aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von **35.000 €** hat F.F. beim Jahresabschluss zum 31.12.2001 zulässigerweise in einen Sonderposten mit Rücklageanteil (R 35 EStR) eingestellt.

b) Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Einzelunternehmung vom letzten Abschlusszeitpunkt (31.12.2001) bis zum Todestag (27.10.2002)

- F.F. hat am 22.04.2002 aus seinem Privatvermögen einen Geldbetrag in Höhe von 250.000 € in das Einzelunternehmen eingelegt.
- F.F. hat **jeweils** zu Beginn eines Monats 2.700 € für die **private** Lebensführung entnommen.
- Die beim Jahresabschluss zum 31.12.2001 angewandten AfA-Methoden für das Geschäftsgebäude, die Außenlagen und die Betriebsvorrichtungen wurden beim Jahresabschluss zum 31.12.2002 **unverändert** fortgeführt.
- Das Einzelunternehmen erzielte im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 – 31.12.2002 einen **Verlust** in Höhe von 91.250 €.

3. Nachlassverbindlichkeiten

Die bei der Erbschaftsteuerveranlagung anzusetzenden Nachlassverbindlichkeiten (Schulden und Erbfallkosten) wurden **zutreffend** mit 746.200 € ermittelt.

4. Sonstige Angaben

- a) Vorschenkungen seitens des F.F. an M.F. innerhalb der letzten 10 Jahre liegen **nicht** vor.
- b) F.F. und M.F. unterliegen als **Inländer** der persönlichen Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
- c) Es sind **keine** pflichtteilsberechtigten Verwandten des F.F. vorhanden.

L Ö S U N G

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. Begründen Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, daß sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind**

Übertrag:

Lösung Teil I – Umsatzsteuer

Lösung zu Tz. 1:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Lösung zu Tz. 2:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Lösung zu Tz. 3:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil I:

Lösung Teil II - Abgabenordnung

Lösung zu Sachverhalt 1:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Lösung zu Sachverhalt 2:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Lösung zu Sachverhalt 3:

Übertrag:

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil II:

Lösung Teil III – ErbSt/SchenkSt/BewG

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Übertrag:

Gesamtpunktzahl Teil III:

Gesamtpunktzahl Teil III:
